

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Bauausschusses	96
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	96
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas durch die Bioenergie Unterallgäu eG, In der Tarrast 3, 87730 Bad Grönenbach, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1732 und 1723/5 der Gemarkung Bad Grönenbach	97
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas (Satelliten-BHKW) durch die Karrer GbR, Bahnhof-Einöde 3, 87789 Woringen, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 193/4 und 194/11 der Gemarkung Woringen	98
Vollzug der Wassergesetze; ökologischer Ausbau des Westlichen Auerbachs (Fl.Nr. 103 der Gemarkung Mussenhausen) auf 60 m entlang des Grundstücks Fl.Nr. 109 der Gemarkung Mussenhausen durch den Markt Markt Rettenbach	99
Haushaltssatzung des Schulverbandes Pfaffenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016	99
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	101

BL - 0143.2/1

Sitzung des Bauausschusses

Am **Montag, 09. Mai 2016** findet um **15:00 Uhr** im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in **Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. MN 3 - Ausbau der Kreisstraße zwischen Salgen und Mörge mit Neubau eines Rad- und Gehweges;
Abschluss von Vereinbarungen

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 27. April 2016

11.0 - 4210.13

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am **Montag, 02.05.2016, 14:00 Uhr**, findet in der Einrichtung „Kompass Impuls“, Klosterwald 34, **87724 Ottobeuren**, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Vorstellung und Besichtigung der Entwöhnungseinrichtung "Kompass Impuls" in Klosterwald
2. MMUM - Interventionsmodell gegen häusliche Gewalt
3. Vorstellung des Kompetenzzentrums der Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration (gfi)
4. Elterntalk
5. Bewerbung um das Qualitätssiegel "Bildungsregion in Bayern"
6. Änderung Besetzung Jugendhilfeausschuss
7. Geplante Erhöhung des Umlagebeitrages für die "Schwabenhilfe für Kinder, Verein zur Erziehungshilfe und Sprachförderung e.V."

Mindelheim, 21. April 2016

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz
von Biogas durch die Bioenergie Unterallgäu eG, In der Tarrast 3, 87730 Bad Grönenbach,
auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1732 und 1723/5 der Gemarkung Bad Grönenbach**

Die Bioenergie Unterallgäu eG betreibt auf den oben genannten Grundstücken eine Biogasanlage. Die Anlage liegt im Außenbereich, § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Die GbR beantragte am 10.02.2016 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas. Die Feuerungswärmeleistung der Motoren soll durch die Errichtung eines zweiten BHKW von derzeit 730 kW auf insgesamt 1.577 kW erhöht werden.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Bei dieser Vorprüfung ist überschlüssig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a des UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 25. April 2016

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung einer Verbrennungsmotoranlage
zum Einsatz von Biogas (Satelliten-BHKW) durch die Karrer GbR, Bahnhof-Einöde 3,
87789 Woringen, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 193/4 und 194/11 der
Gemarkung Woringen**

Die Karrer GbR betreibt auf dem Grundstück Flur-Nr. 193/4 der Gemarkung Woringen eine Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas (Satelliten-BHKW). Immissionsschutzrechtlich ist der Betrieb von zwei Verbrennungsmotoren genehmigt.

Die GbR beantragte am 18.02.2016 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung dieser Anlage. Die wesentliche Änderung besteht aus der Erweiterung der Satelliten-BHKW-Anlage um drei erdgasbetriebene BHKW-Module in einem neu zu erstellenden Gebäudeanbau und der Errichtung eines zweiten Pufferspeichers. Die Feuerungswärmeleistung der drei neuen Erdgas-BHKW beträgt insgesamt 1.992,69 kW. Als Brennstoff soll Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung eingesetzt werden.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Bei dieser Vorprüfung ist überschlüssig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a des UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 25. April 2016

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
ökologischer Ausbau des Westlichen Auerbachs (Fl.Nr. 103 der Gemarkung Mussenhausen)
auf 60 m entlang des Grundstücks Fl.Nr. 109 der Gemarkung Mussenhausen
durch den Markt Markt Rettenbach**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den ökologischen Ausbau des Westlichen Auerbachs auf einer Länge von 60 m im Grundstück Fl.Nr. 103 der Gemarkung Mussenhausen (Gewässer) und auf 60 m entlang des Grundstücks Fl.Nr. 109 der Gemarkung Mussenhausen nach den Planunterlagen des Ing. Büro Klinger, Dietmannsried, vom 15.10.2015, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 21. April 2016

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Pfaffenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bay. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Pfaffenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **873.724 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **495.802 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf **0,00 €**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016

festgesetzt auf	571.160 €
davon entfallen auf in Pfaffenhausen unterrichtete Kinder	520.248 €
Breitenbrunn/Loppenhausen unterrichtete Kinder	50.912 €

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der **Verbandsschüler** auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015

festgesetzt auf	436
davon in der Schulanlage Pfaffenhausen	396
davon in der Schulanlage Breitenbrunn und Loppenhausen	40

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler

für die Schulanlage Pfaffenhausen	1.313,7575 €
für die Schulanlage Breitenbrunn und Loppenhausen	1.272,8000 €

2. INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **414.200 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 auf **436** festgesetzt.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **950,00 €**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **140.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Pfaffenhausen, 21. April 2016
SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Hubert Schröther
Stellv. Schulverbandsvorsitzender

II.

Der Haushalt 2016 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 15.04.2016, Gesch.-Nr. 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 202) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 26 GO, § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 202) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3 000 396 402

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 22. April 2016
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat